

Bewerbungsbedingungen

1. Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) / Vergabegrundsätze

Der Auftraggeber ist im unterenschwelligen Bereich nicht an die Vergabeverordnung (VgV) gebunden und orientiert sich deswegen nach haushaltsrechtlichen Vorschriften an den Bestimmungen der VOL bzw. Unterschwellenvergabeordnung sowie generell an den allgemeinen Vergabegrundsätzen „Transparenz der Vergabeverfahren“ und „Gleichbehandlung aller Bieter“.

2. Kommunikationsmittel

Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bewerber oder Bieter kann in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail) erfolgen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

3. Mitteilungen von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten (z.B. Widersprüche, Mehrdeutigkeiten, Missverständnisse) oder unvollständige Angaben, so hat der Bewerber den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform unverzüglich darauf hinzuweisen.

Sollten in der Leistungsbeschreibung Positionen fehlen, die zur technischen Gesamtrealisierung des Fahrzeuges unabdingbar sind, sind diese Positionen auf einem gesonderten Blatt mit allen anfallenden Kosten darzustellen und dem Angebot beizufügen. Ein entsprechender Hinweis auf der Leistungsbeschreibung ist erforderlich.

4. Angebotsbearbeitung/-einreichung

- **4.1** Das vom Auftraggeber aufgestellte Leistungsverzeichnis ist unbeschadet von Nr. 3 allein verbindlich. Kurzfassungen müssen entsprechend dem Leistungsverzeichnis des Arbeitgebers die
 - Positionen vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern
 - Teilleistungen (Nacheinander die Ordnungszahl, den Kurztext, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag),
 - dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte,
 - Angebotssumme und
 - vom Auftraggeber geforderte Erklärungenenthalten.
- Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.
- **4.2** Das Angebot ist im Angebotsschreiben – Plz VOL Ang – an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.
- **4.3** Die Vertragsunterlagen bzw. Vordrucke sind vollständig auszufüllen. Insbesondere müssen die im Angebotsschreiben geforderten Angaben und Erklärungen und die in der Leistungsbeschreibung geforderten Angaben, Preise und Erklärungen vollständig sein. Kann ein Bieter bestimmte Punkte nicht erfüllen, so hat er explizit schriftlich darauf hinzuweisen. Ergänzende technische Beschreibungen des Bieters zur Erläuterung von Ausführung und Qualität der angebotenen Positionen sind ausdrücklich erwünscht.

Plz VOL BB

(Bewerbungsbedingungen für die Vergabe)

- **4.4** Das Angebot ist in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- **4.5** Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unbeschadet von Nr. 3 unzulässig. Sie können auch nicht als Nebenangebote gewertet werden.
- **4.6** Alle Eintragungen in den Vertragsunterlagen müssen dokumentenecht sein. Änderungen, die der Bieter vor Ablauf der Angebotsfrist an seinen Eintragungen machen will, müssen zweifelsfrei und dokumentenecht sein.
- **4.7** Alle Preise sind in Euro Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Alle Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze und dergl.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des z.Z. der Angebotsabgabe geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen. Die Regelungen in Nr. 16 – Plz VOL ZVB – bleiben unberührt.
- **4.8** Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- **4.9** Etwaige mit dem Angebot geforderte/eingereichte Proben, Muster, Prospektmaterialien müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- **4.10** Eine vorläufige rechnerische Gewichtsbilanz (mit Angaben zur Gewichtsverteilung Vorder-/Hinterachse) ist zu erstellen und mit dem Angebot vorzulegen, ebenso eine aussagefähige Energiebilanz.
Der komplette Standardbeladungsumfang lt. Tabelle 1 der feuerwehrtechnischen Beladung (Los 2) der Leistungsbeschreibung sowie vollständige Kanister-, Flaschen- und Tankfüllung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen. Die rechnerischen Gewichte müssen nachweisbar sein und dürfen nicht nur abgeschätzt werden.

5. Ablauf der Angebotsfrist, Öffnung der Angebote

- **5.1** Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in Schriftform zurückgezogen werden.
- **5.2** Die Öffnung der Angebote erfolgt bei der Vergabestelle ohne Teilnahme der Bieter. Die Öffnungsniederschrift wird sorgfältig verwahrt und vertraulich behandelt.

6. Angebotswertung

- **6.1** Auf etwaige formale Ausschlussgründe wegen nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß eingereichter Angebote wird ausdrücklich verwiesen.
- **6.2** Der Auftraggeber entscheidet über die Zuschlagserteilung (betr. Haupt- und etwaiger Nebenangebote) nach den Vorgaben in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Plz VOL Auf).
- **6.3** Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungsziffer (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist bei der rechnerischen Prüfung der Angebote stets der Einheitspreis maßgebend, auch wenn dieser offenkundig falsch ist.
- **6.4** Für die Wertung von Alternativ-/optionalen Positionen oder Bedarfs-/Eventualpositionen gelten die Vorgaben in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (Plz VOL Auf).
- **6.5** Preisnachlässe, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme angeboten werden, werden bei der Angebotswertung stets berücksichtigt.
- **6.6** Preisnachlässe, die mit Bedingungen angeboten werden, werden bei der Angebotswertung nur dann berücksichtigt, wenn die Bedingungen für den Auftraggeber annehmbar sind und nicht von der Erfüllung des Bieters selbst

Plz VOL BB

(Bewerbungsbedingungen für die Vergabe)

abhängen. Preisnachlässe, die für Nebenangebote gelten sollen, sind in den Nebenangeboten auf besonderer Anlage zu erklären.

- **6.7** Preisnachlässe für den Fall der Koppelung verschiedener Vergabeverfahren und gemeinsamer Beauftragung sind nicht zulässig (Koppelungsverbot).
- **6.8** Skontoangebote werden bei der Angebotswertung bzw. Festlegung der Biiterrangfolge nur berücksichtigt, wenn der Bieter die im Angebotsschreiben (Plz VOL Ang) vorformulierte Erklärung auch hinsichtlich der Frist für die Zahlbarmachung übernimmt und darin den Vomhundertsatz einträgt. Bei der Wertung wird der angebotene v.H.-Satz auf die volle Angebotssumme bezogen.
- **6.9** Bieter (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Betriebe), die nach geringeren Umsatzsteuer- /Durchschnittssätzen besteuert werden, müssen eine entsprechende Erklärung des Finanzamtes vorlegen. Anderenfalls werden sie in der Angebotswertung nur mit dem allgemeinen Steuersatz berücksichtigt.
- **6.10** Der Auftraggeber verfährt nach den Bevorzugtenrichtlinien. Bieter, die als "Bevorzugte Bewerber" berücksichtigt werden wollen, müssen dies bereits im Angebotsschreiben (Plz VOL Ang) erklären und auf Verlangen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, rechtzeitig vor Auftragserteilung durch geeignete Bescheinigungen führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten Frist geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

7. Kostenersatz, Vergütung

Verlangt der Auftraggeber von Bietern eine Erprobung oder Bemusterung, ist eine gesonderte Vergütung hierfür nicht vorgesehen.

8. Angebots-/leistungsbezogene technische Nachweise (Gleichwertigkeitsnachweise)

Enthält die Leistungsbeschreibung den Zusatz "oder gleichwertig" (z.B. bei Bezugnahme auf technische Spezifikationen oder bei Hersteller-, Produkt-, Fabrikats-Typen- oder Verfahrensvorgaben), ist auf das Angebot alternativer Vorschläge hinzuweisen und auf Verlangen geeignete Gleichwertigkeitsnachweise (z.B. Beschreibungen der Hersteller, Prüfzeugnisse anerkannter Stellen) vorzulegen.

9. Personen-/bieter-/firmenbezogene Nachweise, Bescheinigungen, Erklärungen (Eignungsnachweise)

- **9.1** Der Auftraggeber kann neben den bereits im Angebotsschreiben (Plz VOL Ang) abzugebenden Erklärungen betr. der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) die Vorlage folgender Urkunden, Nachweise, Bescheinigungen oder Erklärungen verlangen:
 - a) Anmeldung bei Berufsgenossenschaft (Bescheinigung des zuständigen Versicherungsträgers, bei ausländischen Bietern Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers)
 - b) Eintragung in Beruf- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter ansässig ist (Bescheinigung der zuständigen Stelle)
 - c) Kalkulation zum Angebot
 - d) Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Lieferleistungen (jeweils Angabe des Rechnungswerts, der Leistungszeit sowie des Auftraggebers)
 - e) Qualitäts-, Gütenachweise, Zertifikate über Waren

Plz VOL BB

(Bewerbungsbedingungen für die Vergabe)

- **9.2** Die in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" (Plz VOL Auf) genannten weiteren Nachweise sind ebenfalls vorzulegen.

10. Nebenangebote

- **10.1** Ob Nebenangebote zugelassen sind, regelt die „Aufforderung zur Angebotsabgabe“. Die Nr. 8 der Bewerbungsbedingungen betr. gleichwertiger Hauptangebote bleibt davon unberührt.
- **10.2** Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche eindeutig gekennzeichnet werden.
- **10.3** Sind in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" bzw. in der Leistungsbeschreibung Mindestbedingungen an Nebenangebote gestellt, müssen diese erfüllt werden. Auch ohne entsprechende Vorgaben an Mindestbedingungen müssen Nebenangebote im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.
- **10.4** Geeignete Nachweise, dass ein Nebenangebot Mindestbedingungen entspricht bzw. gleichwertig ist, sind auf Verlangen vorzulegen.
- **10.5** Den Mindestbedingungen entsprechende bzw. gleichwertige Nebenangebote kommen zusammen mit den Hauptangeboten in die Wertung. Über den Zuschlag wird nach den Kriterien entschieden, die in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" vorgesehen sind.

11. Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Der Auftraggeber kann ab einer Auftragssumme von 30.000 EUR netto für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) anfordern.